

Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (HR Nord)

Studienordnung

für den Studiengang Rechtspflege

der HR Nord

(StudORpfl)

Stand: 21.08.2023

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in vier Studienabschnitte.

Den ersten Studienabschnitt bildet das Grundstudium, den dritten Studienabschnitt bildet das Hauptstudium. Den zweiten und vierten Studienabschnitt bilden die berufspraktischen Studienzeiten. Im Juli findet in den Fachstudienzeiten keine Ausbildung statt.

§ 2 Arten der Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Im Grund- und Hauptstudium sind Vorlesungen, Übungen und Seminare vorgesehen.

In den Vorlesungen werden Inhalt und Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Rechtsgebietes im Überblick dargestellt und deren Bedeutung erörtert.

Übungen führen die Vorlesungen sowohl zur Vertiefung methodischer Kenntnisse anhand exemplarischer Fallgestaltungen als auch zur Vorbereitung auf schriftliche Leistungsnachweise fort.

In den Seminaren werden spezielle Rechtsfragen erörtert und Lösungen für die praktische Umsetzung erarbeitet. Die Lehrveranstaltungen sollen in Kleingruppen stattfinden.

§ 3 Berufspraktische Studienzeiten

Die Studierenden werden von der Ausbildungsbehörde den Ausbildungsgerichten zugewiesen.

Die berufspraktischen Studienzeiten dienen der Ausbildung der Studierenden am Arbeitsplatz auf der Grundlage des durch die Hochschule vermittelten Ausbildungsstandes; sie sollen in den Ausbildungsstationen das tägliche Dezernat ihrer Ausbilderin oder ihres Ausbilders sowie die Verfügungstechnik kennen lernen und ihrem fortschreitenden Kenntnisstand jeweils angemessene Rechtspflegeraufgaben eigenständig bearbeiten.

In den berufspraktischen Studienzeiten können auch Exkursionen und bis zu 12 Hospitationen angeboten werden. Dabei sollen folgende Bereiche erfasst werden: Insolvenzverwaltung, Justizvollzugsanstalt, Gerichtsvollziehung, Schuldnerberatung, Betreuung und Katasteramt.

§ 4 Arten der Leistungskontrollen

Als Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium dienen Hausarbeiten, Klausuren, Kolloquien und Seminarscheine.

Die Bearbeitungsdauer beträgt bei

- Klausuren vier Stunden und
- bei Hausarbeiten drei Wochen.

In Kolloquien werden zum Ende des Grundstudiums Gesamtverständnis und die Fähigkeit zu mündlicher Darstellung von rechtlichen Zusammenhängen geprüft.

In den berufspraktischen Studienzeiten sind schriftliche Entscheidungsentwürfe, Gutachten, mündliche Leistungen und fachübergreifende Fähigkeiten durch die Ausbilderin oder den Ausbilder am Arbeitsplatz zu bewerten. War eine Studierende oder ein Studierender in einer Ausbildungsstation mehreren Ausbilderinnen oder Ausbildern zugewiesen, so setzt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die Note und die Punktzahl für die Ausbildungsstation fest.

§ 5 Studienpläne

Im Einzelnen werden die Inhalte der Lehrveranstaltungen und Ausbildungsgebiete durch die Studienpläne festgelegt.

II. Erster Studienabschnitt (Grundstudium)

§ 6 Dauer

Der erste Studienabschnitt dauert vom 01. Oktober bis zu 30. September.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen

Im ersten Studienabschnitt finden Lehrveranstaltungen zu folgenden Rechtsgebieten statt:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft,
2. Methodik der Rechtsfindung und wissenschaftliches Arbeiten,
3. Zivilrecht (Schwerpunkt BGB-AT/Schuldrecht),
4. Immobiliarsachenrecht,
5. Zivilprozessrecht einschließlich Kostenrecht (mit FamGKG und GNotKG),
6. Grundlagen des Familienrechts,
7. Erbrecht,
8. Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts,-
9. Vollstreckungsrecht, insbesondere Mobilarvollstreckung (8. Buch der ZPO), und Grundlagen des Insolvenzrechts,
10. Strafrecht,
11. Strafvollstreckungsrecht
12. Rechtsgrundlagen der Gerichtsverwaltung sowie des öffentlichen Dienstes und Besoldungswesen,
13. Sozialwissenschaften.

Die Lehrveranstaltungen zu den Rechtsgebieten der Nrn. 4,6 bis 8, 10 und 12 umfassen das zugehörige Verfahrensrecht.

Als Leistungsnachweise sind zu erbringen:

- eine Hausarbeit in einem Rechtsgebiet des Grundstudiums und
- je eine Klausur (zugleich Zwischenprüfungsklausur) im
 1. Zivilrecht,
 2. Immobiliarsachenrecht und Immobilierverfahrensrecht,
 3. Strafvollstreckungsrecht,
 4. Zivilprozessrecht einschließlich Kostenrecht,
 5. Erbrecht,
 6. Mobilarvollstreckung (8. Buch der ZPO) sowie
- ein Kolloquium, dessen Gegenstand alle Rechtsgebiete des Grundstudiums sein können.

§ 8 Studienverlauf

Das Grundstudium beginnt mit folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Rechtswissenschaft,
- Methodik der Rechtsfindung und wissenschaftliches Arbeiten,
- Grundlagen des Zivilrechts,
- Grundlagen des Zivilprozessrechts,
- Strafrecht,
- Erbrecht,
- Grundlagen des Vollstreckungsrechts,
- Rechtsgrundlagen der Gerichtsverwaltung.

Im weiteren Verlauf des Grundstudiums werden folgende Lehrveranstaltungen gehalten:

- Grundlagen des Zivilrechts,
- Zivilprozess- und Kostenrecht,
- Immobiliarsachenrecht und Immobilienverfahrensrecht,
- Strafvollstreckungsrecht,
- Familienrecht,
- Erbrecht,
- Handels- und Gesellschaftsrecht ,
- Vollstreckungsrecht, insbesondere Mobilienvollstreckungsrecht (8. Buch der ZPO), und Grundlagen des Insolvenzrechts,
- Sozialwissenschaften.

Übungen finden im Grundstudium statt im Zivilrecht, Sachenrecht mit Grundbuchverfahrensrecht, Erbrecht, Zivilprozessrecht einschließlich Kostenrecht, Vollstreckungsrecht (8. Buch der ZPO) und Strafvollstreckungsrecht.

In den Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden sowohl auf die Zwischenprüfungsklausuren als auch auf das Kolloquium vorbereitet werden.

Jede Studierende und jeder Studierende hat nach Wahl ein Seminar zu belegen.

III. Zweiter Studienabschnitt (berufspraktische Studienzeit I)

§ 9 Dauer und Gliederung

Der zweite Studienabschnitt dauert vom 01. Oktober bis zum 31. März.

Die Ausbildung findet in Zivilsachen einschließlich Kostensachen, Nachlasssachen, Grundbuchsachen, Strafvollstreckungssachen sowie Zwangsvollstreckungssachen (Mobiliarvollstreckung) statt. Die Ausbildungszeit soll jeweils mindestens zwei Wochen, in Strafvollstreckungssachen und Grundbuchsachen mindestens vier Wochen betragen.

Daneben wird ein Lehrgang in Sozialwissenschaften, insbesondere in Sozialkompetenz durchgeführt.

Die Ausbildung in Strafvollstreckungssachen erfolgt bei den Staatsanwaltschaften. Die Durchführung regeln die Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter und die Staatsanwaltschaft im gegenseitigen Einvernehmen.

IV. Dritter Studienabschnitt (Hauptstudium)

§ 10 Dauer

Der dritte Studienabschnitt (Hauptstudium) dauert vom 01. April bis zum 31. März.

§ 11 Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen

Im dritten Studienabschnitt finden Lehrveranstaltungen zu folgenden Rechtsgebieten statt:

- 1.. Immobiliarsachenrecht,
- 2.. Erbrecht,
- 3.. Familienrecht,
- 4.. Handels- und Gesellschaftsrecht,
- 5.. Mobiliarvollstreckungsrecht,
- 6.. Insolvenzrecht,
- 7.. Zwangsvollstreckungsrecht (8. Buch ZPO),

8.. Strafvollstreckungsrecht,

9.. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht sowie Europarecht,

10.. Betriebliches Rechnungswesen und Bilanzkunde.

Die Lehrveranstaltungen zu den Rechtsgebieten der Nrn. 1 bis 4 umfassen das zugehörige Verfahrensrecht. Als Leistungsnachweis ist in den Rechtsgebieten Nr. 3 bis 6 eine Klausur zu erbringen.

§ 12 Arten der Lehrveranstaltungen

Vorlesungen werden zu den in § 11 Nr. 1-10 genannten Rechtsgebieten gehalten.

Übungen finden zu den Rechtsgebieten

- Familienrecht,

- Handels- und Gesellschaftsrecht,

(jeweils einschließlich Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

- Insolvenzrecht,

- Immobiliervollstreckungsrecht

statt.

Jede Studierende und jeder Studierende hat ein Seminar zum Gerichtsmanagement sowie ein weiteres Seminar nach Wahl zu belegen.

In den Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden sowohl auf die Prüfungsklausuren als auch auf die mündliche Prüfung vorbereitet werden.

V. Vierter Studienabschnitt (berufspraktische Studienzeit II)

§ 13 Dauer und Gliederung

Der vierte Studienabschnitt dauert vom 01. April bis zum 30. September.

Die Ausbildung findet in Familien-, Betreuungs-, Register-, Zwangsversteigerungs- und Insolvenzsachen statt.

Die Ausbildungszeit soll jeweils mindestens zwei Wochen, in Registersachen mindestens vier Wochen betragen.

Im September findet eine Berufseinführungsphase statt. In diesem Monat absolvieren die Studierenden ihre mündliche Abschlussprüfung.

VII. Koordinierung von Theorie und Praxis

§ 14 Koordinierungsstelle und Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter regeln die Organisation und den Ablauf der berufspraktischen Studienzeiten.

An der Hochschule ist eine Koordinierungsstelle zur Abstimmung der Studieninhalte eingerichtet. Zwischen den Praxiskoordinatorinnen und -koordinatoren der Hochschule und den Ausbildungsleiterinnen und -leitern der Gerichte und Staatsanwaltschaften findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt. Bei Besuchen der Ausbildungsgerichte und -staatsanwaltschaften werden die Ausbilderinnen und Ausbilder eingebunden.

§ 15 Fortbildung

Die Hochschule bietet Fortbildungsveranstaltungen zu Ausbildungs- und Prüfungsfragen an.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsvorschrift

Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, ist die Studienordnung vom 21. August 2000 in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 13. Januar 2021 weiterhin anzuwenden.

Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst am 1. Oktober 2021 begonnen haben, ist die Studienordnung i.d.F. vom 13.01.2021 weiterhin anzuwenden mit der Maßgabe, dass im Fall des Nichtbestehens der Zwischenprüfung und der Verlängerung der Ausbildung ab dem ersten Tag der Verlängerung die aktuelle Neufassung der Studienordnung anzuwenden ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 21. August 2000 in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 13. Januar 2021 außer Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss des Senats vom 21. August 2023.
Bekanntmachung der Änderung am 01.09.2023